

Inhalt

Aufwandsrückstellungen für Großreparaturen
Der Komponentenansatz nach HGB
als Alternative? 1

„Jetzt für später ansparen“
Steuerliche Behandlung von Zeitwertkonten-
Modellen nach dem Flexi II-Gesetz..... 2

Lieferungen und Leistungen bei der Abgabe
verzehrfertiger Speisen
Regelsteuersatz oder ermäßigter Steuersatz?
– aktuelle Entwicklungen..... 3

Neuere Rechtsprechung zur umsatzsteuerlichen
Organschaft
Zur organisatorischen Eingliederung bei fehlender
Personenidentität..... 4

Aufwandsrückstellungen für Großreparaturen

Der Komponentenansatz nach HGB als Alternative?

Im Zuge des BilMoG wird es in Jahresabschlüssen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2009 beginnen, nicht mehr zulässig sein, so genannte Instandhaltungsrückstellungen zu bilden.

Es handelt sich dabei um ein Wahlrecht für Aufwandsrückstellungen im Sinne des § 249 Abs. 2 HGB, die für grundlegende Instandhaltungsmaßnahmen gebildet werden konnten, deren Verursachung vor dem Bilanzstichtag lag. In der Praxis wurde mit der Abgrenzung einer „grundlegenden“, d. h. wesentlichen Maßnahme im Sinne einer Großreparatur, die zudem periodisch wiederkehrend vorzunehmen ist, relativ großzügig umgegangen, sofern die geplanten Maßnahmen in Bezug auf Umfang und zu erwartende Kosten hinreichend konkretisiert und die Durchführung überwiegend wahrscheinlich war. Faktisch wurde dieses Instrument als Mittel der Bilanzpolitik genutzt. U. a. deshalb hat der Gesetzgeber mit dem Ziel einer Reduzierung von Wahlrechten und Gestaltungsmöglichkeiten den § 249 Abs. 2 HGB durch das BilMoG ersatzlos gestrichen.

Es wurden Überlegungen laut, wie man zukünftig periodengerecht und zutreffend die Darstellung des Werteverzehrs des Anlagevermögens sicher stellen kann. In der internationalen Rechnungslegung, den IFRS, gibt es hierzu den sogenannten Komponentenansatz (components approach), der eine Aufteilung (Separierung) eines Vermögensgegenstandes in Teilbestandteile vorsieht (vgl. IAS 16). Dieser Ansatz war in deutschen Jahresabschlüssen bisher nicht üblich. Die BFH-Rechtsprechung (vgl. Einkommensteuer-Richtlinie R 4.2 Abs. 5 EStR) sieht bei der Bilanzierung von Gebäuden und Gebäudeteilen einen Funktionszusammenhang, demzufolge die einzelnen Teile, die dem Zweck des Gebäudes die-

nen, nicht selbständig aktivierungsfähig sein sollen. Diese Sichtweise wurde bisher auch für die Handelsbilanz vertreten, ist aber nunmehr in Frage gestellt worden. Heißt das jetzt aber, dass Grundsätze der internationalen Rechnungslegung auch im deutschen Handelsrecht anwendbar sind? Der Hauptfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer ist zu dem Schluss gekommen, dass der international gebräuchliche Komponentenansatz nicht dem deutschen Handelsrecht bzw. den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung widerspricht (vgl. dazu den Rechnungslegungshinweis IDW RH HFA 1.016).

Wie sieht eine Bilanzierung unter Berücksichtigung des Komponentenansatzes aus?

Dies soll an einem Beispiel verdeutlicht werden: Ein Gebäude mit historischen Anschaffungskosten von 1.000 setzt sich aus den wesentlichen Bestandteilen Rohbau (500), Dach (200) und „Sontige“ (300) zusammen. Bisher wurde das Gebäude einheitlich über eine Nutzungsdauer von 50 Jahren linear abgeschrieben (AfA 20 p. a.). Es ist jedoch auf Grund der Bauweise absehbar, dass nach 20 Jahren das Dach komplett saniert werden muss. Bisher wurde zum Zeitpunkt der Maßnahme der komplette Betrag (angenommen wiederum 200) als Instandhaltungsmaßnahme im 21. Jahr aufwandswirksam. Alternativ war es dem Bilanzierenden überlassen (Wahlrecht!) in vorhergehenden Jahren –

soweit anteilig bereits verursacht – eine Aufwandsrückstellung ganz oder teilweise zu bilden, so dass im Jahr der Maßnahme durch eine Inanspruchnahme der Rückstellung der Aufwand aus der Instandhaltungsmaßnahme ganz oder teilweise kompensiert wurde. Bei einer vollständigen rätierlichen Zuführung zu der Rückstellung in Vorjahren hätte sich also ein Aufwand von insgesamt 30 p. a. (20 AfA zzgl. 10 Zuführung Instandhaltungsrückstellung) ergeben. Im 21. Jahr wäre dann die Maßnahme ergebnisneutral durchgeführt worden und ein neuer Zeitraum für die Zuführung „Dachsanierung“ hätte begonnen.

Nach dem Komponentenansatz wird das Gebäude in seine wesentlichen Bestandteile zerlegt und bei der Inbetriebnahme individuell aktiviert und abgeschrieben. Unterstellt man für das Beispiel, dass der Rohbau und die sonstigen Gebäudebestandteile nach wie vor eine technische Nutzungsdauer von 50 Jahren haben und das Dach wie oben angesprochen nach 20 Jahren „verbraucht“ ist, so ergibt sich ein AfA-Betrag von 26 p. a.

(800/50 = 16 Rohbau und Sonstige zzgl. 200/20 = 10 Dach). Im 21. Jahr wird das Dach ausgetauscht, die entstehenden Kosten werden aktiviert und wieder über die technische Nutzungsdauer abgeschrieben. Ein solcher Abschreibungs-/Aufwandsverlauf spiegelt deutlich besser den wirtschaftlichen Verbrauch eines Vermögenswerts wider als Aufwandsspitzen im Jahr der Instandhaltungsmaßnahme.

Die international übliche Aktivierung von Großreparaturen oder Inspektionen und anschließende Abschreibung (in Abgrenzung zu dem vorstehend dargestellten Austausch einer Komponente) ist nach deutschem Handelsrecht allerdings nicht zulässig.

Eine Anwendung auf bereits aktivierte Vermögensgegenstände dürfte nach unserer Auffassung möglich sein, indem im Zeitpunkt des Austauschs eine außerplanmäßige Abschreibung auf die Altsubstanz der ausgetauschten Komponenten vorgenommen wird, verbunden mit einer Aktivierung der neuen Komponente mit abweichender Nut-

zungsdauer. In der Konsequenz käme es zu einem sukzessiven „bilanziellen“ Austausch der Altbausubstanz.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass – sofern die Gewinnermittlung auch eine steuerliche Bedeutung hat – diese nunmehr handelsrechtlich zulässige Bilanzierungsmethode steuerlich keine Maßgeblichkeit entfaltet und der Bilanzierende daher eine abweichende Steuerbilanz aufzustellen hat. Moderne Anlagenbuchhaltungen bieten dafür verschiedene Abschreibungsreihen, die neben der handelsrechtlichen Nutzungsdauer und Methode auch eine steuerliche (und meist auch kalkulatorische) Ermittlung vorsehen.

Fazit

Unter Anwendung des Komponentenansatzes kann eine deutlich realistischere Darstellung des Werteverzehrs von Vermögensgegenständen erreicht werden, ein Mittel zur kurzfristigen Bilanzpolitik ist es jedoch nur in eingeschränktem Umfang.

„Jetzt für später ansparen“

Steuerliche Behandlung von Zeitwertkonten-Modellen nach dem Flexi II-Gesetz

Mit dem „Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen ... (Flexi II)“ hat der Gesetzgeber ab 1.1.2009 eine Reihe von erheblichen Veränderungen für die Vereinbarung flexibler Arbeitszeiten eingeführt. Hierüber berichteten wir in *Non Profit aktuell*, April 2009. Mitte Juni diesen Jahres hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) veröffentlicht, unter welchen Voraussetzungen Zeitwertkonten-Modelle steuerlich anerkannt werden und wie die lohn-/einkommensteuerliche Behandlung erfolgt. Das BMF-Schreiben ist rückwirkend ab 1.1.2009 anzuwenden und sieht für zuvor eingerichtete Zeitwertkonten Übergangsregelungen vor.

Der steuerliche Begriff des Zeitwertkontos entspricht dem Begriff der Wertguthabenvereinbarungen im Sinne von § 7 b SGB IV (sog. Lebensarbeitszeit- bzw. Arbeitszeitkonto). Die lohn-/einkommensteuerliche Behandlung berücksichtigt grundsätzlich den Zweck des Flexi II-Gesetzes, d. h. erst die Auszahlung von Guthaben während der Freistellung löst den Zufluss von Arbeitslohn und damit eine Besteuerung aus.

Ein steuerlich anerkanntes Zeitwertkonto kann für alle Arbeitnehmer im Rahmen ei-

nes gegenwärtigen Dienstverhältnisses eingerichtet werden. Bei befristeten Dienstverhältnissen muss allerdings gewährleistet sein, dass die erworbenen Guthaben innerhalb der vereinbarten Befristung durch Freistellung ausgeglichen werden können. Für Arbeitnehmer, die im Rahmen eines Dienstverhältnisses als Organ einer Körperschaft tätig sind – z. B. Geschäftsführer einer GmbH oder der hauptamtliche Vorstand eines e. V. –, führt dagegen bereits die Gutschrift des künftig fällig werdenden Arbeitslohns auf dem Zeitwertkonto zum Zufluss von Arbeitslohn, soweit nicht die getroffene Übergangsregelung greift.

Auch beim Aufbau des Zeitwertkontos sind einige Regelungen zu beachten: So dürfen z. B. keine weiteren Gutschriften unversteuert eingestellt werden, sobald das Guthaben nicht mehr durch Freistellung vollständig aufgebraucht werden kann. Für bestimmte Gestaltungen ist daher zur Kontrolle jährlich eine Prognose zu erstellen, ob der Freistellungszeitraum ausreichend ist. Ein vertraglich festgelegter Freistellungszeitraum über die für die Altersrente nach dem SGB VI geltende Regelaltersgrenze hinaus ist unzulässig. Wird das Guthaben z. B. als Depotkonto bei einem Kreditinstitut geführt, ist ein unmittel-

barer Rechtsanspruch des Arbeitnehmers gegenüber diesem Kreditinstitut schädlich.

Für die steuerliche Anerkennung eines Zeitwertkontos ist weiterhin eine vertragliche Gewährleistung erforderlich, dass der Rückfluss mindestens in Höhe der dem Zeitwertkonto zugeführten Arbeitslohn-Beträge erfolgt. Andernfalls könnten sich Minderungen des Guthabens, z. B. durch Kursschwankungen oder Gebühren, steuerschädlich auswirken. Als steuerlich unschädlich gilt, wenn es im Falle einer Existenz bedrohenden Notlage des Arbeitnehmers möglich ist, Guthaben aus dem Zeitwertkonto auszuzahlen. Andere (Teil-) Auszahlungen führen dagegen zu einer sofortigen und vollständigen Besteuerung des Guthabens. Weitere Sonderregelungen betreffen Fälle einer Beendigung des Dienstverhältnisses vor oder während der Freistellungsphase bzw. einer planwidrigen Weiterbeschäftigung.

Die durch das Flexi II-Gesetz geschaffenen Möglichkeiten zur Übertragung von Zeitwertguthaben auf einen neuen Arbeitgeber oder die Deutsche Rentenversicherung Bund finden steuerlich ihre Entsprechung. In beiden Fällen führt erst die Auszahlung durch den neuen Arbeitgeber bzw. die Deutsche Rentenversicherung Bund zu steuerpflichtigem Arbeitslohn.

Lieferungen und Leistungen bei der Abgabe verzehrfertiger Speisen

Regelsteuersatz oder ermäßigter Steuersatz? – aktuelle Entwicklungen

Mit Schreiben vom 16.10.2008 hat das Bundesministerium der Finanzen (IV B8 - S 7100/07/10050) zu der umsatzsteuerlichen Behandlung von „Lieferungen und sonstigen Leistungen bei der Abgabe von Speisen und Getränken“ Stellung genommen und nimmt damit Bezug auf die aktuelle Rechtsprechung (BFH-Urteil vom 26.10.2006, V R 58, 59/04, BStBl. 2007 II Seite 487, und BFH-Urteil vom 10.8.2006, V R 55/04, BStBl. 2007 II Seite 480, Urteil FG Berlin-Brandenburg vom 10.7.2007, 5-K-7285/01 B; auf Grund Nichtzulassungsbeschwerde vom BFH aus verfahrenstechnischen Gründen am 30.4.2009 aufgehoben und an das FG zurückverwiesen).

Durch diese Urteile wurde verschärfend klargestellt, dass, wenn zusätzlich zu der reinen Lieferung von verzehrfertigen Speisen weitere Aspekte und Dienstleistungselemente hinzutreten, wie beispielsweise:

- Erstellung von Speiseplänen,
- Abräumen der Tische und Reinigen des Bestecks,
- Transport zu vereinbarten Übergabepunkten,
- Geschirreinigung,
- Abholen des verschmutzten Geschirrs sowie
- Entsorgung von Essensresten

diese zusätzlichen Leistungen quasi infizierend wirken, mit der Folge, dass die Gesamtvergütungen (auch das Element der Lieferung) dem Regelsteuersatz (19%) unterliegen.

Abweichend hiervon wird z. B. die Erstellung von Speiseplänen in dem BMF-Schreiben nicht als schädlich angesehen.

Verschärfend ist durch das BMF-Schreiben aber nunmehr klargestellt worden, dass auch in dem Fall, in dem die Lieferung des Essens durch einen Unternehmer (A) erfolgt und die anderen Leistungen – beispielsweise Geschirreinigung – durch einen anderen Unternehmer (B) erfolgen und davon auszugehen ist, dass die beiden Unternehmer (A und B) diese Leistungen im Rahmen eines mit dem Leistungsempfänger abgestimmten Gesamtkonzepts erbringen, alle Leistungen, und zwar sowohl die Leistung des Unternehmers A (Essenslieferung) als auch die Leistung des

Unternehmers B (Reinigung des Geschirrs), dem Regelsteuersatz unterliegen können.

„Da die Leistungen im Rahmen eines – zwischen dem die Speisen abgebenden Unternehmer und dem Dritten abgestimmten – Gesamtkonzepts erbracht werden, ist das von dem Dritten erbrachte Dienstleistungselement – trotz getrennter zivilrechtlicher Verträge – bei der Beurteilung der Speisenerlieferung als begünstigte Lieferung oder als nicht begünstigte sonstige Leistung heranzuziehen“.

Im Umkehrschluss daraus wird man befürchten müssen, dass, wenn in diesem Sinne zwei Unternehmer gegenüber einem Leistungsempfänger insgesamt ein so genanntes Rundum-Sorglos-Paket erbringen, ohne dies miteinander abgestimmt zu haben, es dennoch im Zweifel schwer fallen wird nachzuweisen, dass dieses nicht abgestimmt worden ist. Tendenziell besteht somit immer die Gefahr, dass, wenn die Speisenversorgung komplett outgesourct wurde, auch die Speisenerlieferung als solche nicht mehr dem ermäßigten Steuersatz unterliegt.

Nahezu unmöglich dürfte es sein, den ermäßigten Steuersatz (7%) für Speisenerlieferungen anzuwenden, wenn miteinander verbundene Unternehmen (Konzernunternehmen) ein so genanntes Rundum-Sorglos-Paket für einen Leistungsempfänger zusammenstellen.

Weitere Verschärfung durch das BFH-Urteil vom 18.12.2008

Großes Aufsehen erregte das Urteil auf Grund einer von dem Urteil vom 26.10.2006 (V R 58, 59/04) abweichenden Aussage. Dieses neue Urteil ebenso wie auch das o. g. BMF-Schreiben werteten die „Zubereitung als verzehrfertige Speise“ nicht als Dienstleistungselement, sondern als notwendig mit der Vermarktung verbunden, während der BFH jetzt zu der Aussage gelangt, dass die Zubereitung an sich als Dienstleistungselement mit erheblichem Gewicht einzustufen sei.

Das bedeutet, dass nur noch ein weiteres nicht nur geringfügiges Dienstleistungselement hinzutreten muss, um eine regelbesteuerter Leistung zu erhalten.

Das sieht der BFH bereits bei der Zubereitung zu einem bestimmten Zeitpunkt als erfüllt. Aus seiner Sicht stellt diese ein Dienstleistungselement dar, welches nicht notwendig mit der Vermarktung von Lebensmitteln verbunden ist.

Demnach wäre z. B. bei täglichen Essenslieferungen oder auch Abholung zu festen Zeitpunkten (z. B. Frühstück 8.00 Uhr, Mittagessen 12.30 Uhr, Abendessen 18.00 Uhr) mit einer Besteuerung als sonstige Leistung mit dem Regelsteuersatz von zzt. 19% zu rechnen.

Das Urteil wird in der Literatur (Lippross, DStR 2009 S. 1466 ff.) vor dem Hintergrund kritisiert, dass hier ohne ausreichende Fundierung durch die EuGH-Rechtsprechung die Grenze zwischen Lieferungen und sonstigen Leistungen gezogen und der Anwendungsbereich des ermäßigten Steuersatzes eingeschränkt wird. Wo bei „Restaurantsumsätzen“, die nicht in Restaurants oder Gaststätten erbracht werden, die Grenze zwischen Lieferungen und sonstigen Leistungen (Dienstleistungen) zu ziehen ist, hat der EuGH bislang nicht entschieden.

In der Zwischenzeit hat die Finanzverwaltung mit einer Verfügung der OFD Hannover vom 26.3.2009 (Az: S 7100-441StO 171) auf das BFH-Urteil reagiert und schließt sich der Auffassung des BFH (mit Urteil vom 18.12.2008) an, was die Abgrenzung zwischen begünstigter Lieferung und nicht begünstigter sonstiger Leistung angeht. Jedoch weist sie ausdrücklich darauf hin, dass für die Abgabe von Speisen und Getränken für „Catering-Unternehmen“ weiterhin der ermäßigte Steuersatz gilt, mit Verweis auf die Beispiele im BMF-Schreiben vom 26.10.2008. Das bedeutet wohl, dass dieses BMF-Schreiben trotz des o. g. Urteils zunächst weitgehend weiterhin anzuwenden ist.

Für die Praxis stellt sich die Frage, wie sich die Rechtsprechung des BFH weiter entwickelt bzw. die Finanzverwaltung weiterhin auf die geänderte BFH-Rechtsprechung reagieren wird. Auch bleibt abzuwarten, ob der EuGH im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens zu der Auslegung des Dienstleistungsbegriffs bei der Abgabe von Speisen Stellung nimmt.

Zur organisatorischen Eingliederung bei fehlender Personenidentität

Eine umsatzsteuerliche Organschaft zwischen einem übergeordneten Unternehmen und untergeordneten Unternehmen führt dazu, dass sämtliche Leistungsaustausche im Organkreis als Innenumsatz nicht der Umsatzbesteuerung unterliegen. Auch gemeinnützige Einrichtungen, die in der Regel keinen Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen können (da sie keine umsatzsteuerpflichtigen Ausgangsumsätze erbringen), bedienen sich gerne der umsatzsteuerlichen Organschaft mit Dienstleistungsgesellschaften.

Tatbestandsvoraussetzungen für eine umsatzsteuerliche Organschaft sind, dass die Muttergesellschaft die Dienstleistungsgesellschaft

- finanziell (Mehrheit der Stimmrechte und der Kapitalbeteiligung)
- wirtschaftlich (enger wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen Tätigkeit der Mutter und der Tochter) und
- organisatorisch

in ihr Unternehmen eingliedert, so dass die Dienstleistungsgesellschaft faktisch den Status einer „Abteilung“ des Mutterunternehmens hat.

Das organisatorische Eingliederungsmerkmal ist immer dann gegeben, wenn der Organträger (die Muttergesellschaft) durch organisatorische Maßnahmen sicherstellt, dass in der Organgesellschaft (der Tochtergesellschaft) auch tatsächlich sein Wille durchgesetzt werden kann (Abschnitt 21 Abs. 6 Umsatzsteuerrichtlinie).

Bei Personenidentität in der Mutter- und Tochtergesellschaft, d. h. einer Konstellation, in der der Geschäftsführer des Organträgers zugleich Geschäftsführer der Organgesellschaft ist, kann dieser seinen Willen in der Tochtergesellschaft stets durchsetzen, so dass – sofern die übrigen Voraussetzungen ebenfalls erfüllt sind – eine umsatzsteuerliche Organschaft besteht.

In jüngerer Zeit hat der 5. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) in drei Urteilen zum Merkmal der organisatorischen Eingliederung Stellung genommen. Zwischen Mutter- und Tochterunternehmen bestand in allen drei Fällen keine Personenidentität.

Mit Urteil vom 5.12.2007 (AZ: VR 26/06) hat der BFH entschieden, dass eine Muttergesellschaft, die 51 % an einer gewerblichen Dienstleistungsgesellschaft hält (die übrigen 49 % werden von einem gewerblichen Anbieter gehalten), ihren Willen in der Tochtergesellschaft nicht durchsetzen kann, wenn sowohl der Mehrheits- als auch der Minderheitsgesellschafter jeweils einen einzelvertretungsbefugten Geschäftsführer bestellen.

Der Organträger kann bei dieser Gestaltung eine von seinem Willen abweichende tatsächliche Willensbildung (bspw. eine durch den einzelvertretungsbefugten Geschäftsführer des Minderheitsgesellschafters getroffene Entscheidung) nicht verhindern.

In einem Urteil vom 14.2.2008 (Az: VR 12/06) hat der 5. Senat ausgeführt, dass die grundsätzliche Möglichkeit des Mehrheitsgesellschafters, sein Weisungsrecht durch einen Gesellschafterbeschluss gegenüber der Organgesellschaft auszuüben, für die organisatorische Eingliederung nicht ausreicht.

Ferner hat der Bundesfinanzhof in dieser Entscheidung ausgeführt, dass eine für eine Organschaft hinreichende Einflussnahme des Mehrheitsgesellschafters durch Ausübung einer „geschäftsführungsähnlichen leitenden Position“ im Tochterunternehmen nicht gegeben ist.

In einem dritten Urteil, in dem die Geschäftsführer des Serviceunternehmens ebenfalls nicht vom Mehrheitsgesellschaftler gestellt wurden, aber die Bindung an die Muttergesellschaft durch monatliche Berichte der Geschäftsführer sowie die Einholung von Einwilligungen der Gesellschafterversammlung

bei bspw. dem Erwerb von Grundstücken, Bestellungen von Prokuristen erwirkt werden sollte, hat der BFH (mit Urteil vom 3.4.2008 ; AZ 76/05) die organisatorische Eingliederung ebenfalls abgelehnt, da diese Maßnahmen keine Eingriffsmöglichkeit in den Kernbereich der laufenden Geschäftsführung darstellen.

Handlungsempfehlungen

Wir empfehlen Ihnen daher, bestehende oder neu zu gründende Organschaftsverhältnisse in den Fällen zu überprüfen, in dem die Personenidentität zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft nicht gegeben ist, und ggf. neue Gestaltungen, die eine Willensdurchsetzung der Mutter in dem Kernbereich der laufenden Geschäftsführung der Tochter sicherstellen, zu wählen. So hat der 5. Senat auch ausgeführt, dass grundsätzlich eine Geschäftsführerordnung eine denkbare Möglichkeit ist, eine abweichende Willensbildung der Tochter zu verhindern.

Insoweit könnte es sich empfehlen, die Willensdurchsetzung des Organträgers in der Organgesellschaft durch entsprechende Geschäftsführerordnungen, Dienststanweisungen, regelmäßig stattfindende Konferenzen und Berichte (sowie deren Dokumentation und Umsetzung) abzusichern.

Impressum

Herausgeber:

ATG Allgäuer Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bahnhofstraße 57
87435 Kempten (Allgäu)

V.i.S.d.P.:

Dr. Simone Jäck
ATG
Bahnhofstraße 57
87435 Kempten (Allgäu)

Konzeption und Realisation:

KAMPE-PR · Berlin · www.kampe-pr.de

Alle Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.